

Heinrich von Sallern, Pastor zu Galmsbüll.

Ein Bild

aus dem kirchlichen Leben einer Halliggemeinde vor 200 Jahren

von M. LENSCH, Pastor in Neu-Galmsbüll.

In der Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 5
Jahrgang 1900, hat Herr Archivrat Dr. de Boor einen Aufsatz
über die noch jetzt vorhandene Familie von Saldern geschrieben,
die unserm Lande eine ganze Reihe von Beamten geliefert hat.
Hier erwähnt er auch meinen Amtsvorgänger Heinrich von
Saldern oder, wie er sich selbst schreibt, von Sallern, der 10
von 1699 bis 1727 Pastor auf Galmsbüll war, einer kleinen Hallig,
die seit 1799 in den Fluten verschwunden ist¹⁾. Dieser ist frei-
lich nur ein unbedeutender und dazu recht unliebenswürdiger
Mensch gewesen. Die über ihn vorhandenen Akten aber ge-
währen uns einen Einblick in die damaligen Verhältnisse des 15
Pastorenstandes, besonders auch in das Disziplinarverfahren der
pietistischen Zeit, der allgemeiner interessieren dürfte.

Im Jahre 1710 fand im Amte Tondern eine Landesvisitation
durch eine Kommission herzoglicher Räte statt, die alle recht-
lichen Verhältnisse eingehend untersuchte²⁾. Die Akten über 20

¹⁾ Der Untergang Galmsbülls erfolgte nicht in einer grossen Flut,
sondern die See hatte das die einzige Warft umgebende Land nach und nach
weggespült, so dass dieselbe, mit hölzernem Bollwerk umgeben, schliesslich
allein im Wasser lag. Deshalb wurden die Häuser abgebrochen und in den
damals eingedeichten Marienkoog versetzt. Aus den Materialien der Kirche 25
baute man ein Armenhaus. Ein Teil des Pastoratlandes wurde mit einge-
deicht. Von den Erträgen desselben ist 1892 die Kirche Neu-Galmsbüll
erbaut.

²⁾ In der Herzoglichen Konstitution, die diese Visitation anordnete
(aufgezeichnet bei PETREJUS, Amt Tondern, III, S. 184), wird als Zweck 30
derselben angegeben »die Verhütung alles weitläufigen litigirens, als wodurch
die Unterthanen guten theils unsre Gefälle abzutragen sich unvermögend finden«.

dieselbe finden sich bei den Rentekammerakten im Kgl. Staatsarchiv in Schleswig¹⁾. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Kirchen visitiert. Der Visitationsbericht, den H. v. Sallern damals einlieferte, findet sich im Aktenbündel A XX 2546. Er enthält die Antworten auf 65 Fragen. Sowohl die Punkte, nach denen man sich damals erkundigte, als auch die Antworten sind interessant. Ich lasse ihn deshalb wörtlich folgen.

Unterthänige Beantwortung
auf die von den hohen Herrn Commissarien bey Visitationss-
kommission in Tundern eingesandte Fragen.

1. Die Vokation. Gehet anbey Lit. A nebst einer Vollmacht der Gemeine umb meiner Persohn Lit. B.
2. Dessen Confirmation. Gehet ebenfalls hiebey Lit. C nebst einer Supplic an Jhro hochfürstl. Durchl. nach Stockholm umb dieselbe Lit. D.
3. Eine accurate specification des zu genießenden Salarü so wol als auch was an accidentien von einem jeden actu copulationis, confessionis pp. gegeben wird.
- Auff diesem schlechten Eylande, so nur aus fünf Pflügen bestehet, ist 1) das salarium jährlich von jedem Hauswirth (deren an der Zahl mit den Wittwen etl. 80) 2 fl 4 sch . 2) pro actu copulationis, dabei eine Brautpredigt halte, opfert der Bräutigam 3 fl , die Braut 2 fl , die mitgehende Hochzeitsgäste nach Belieben. 3) pr. concione funebri ist nichts gewißes, einige geben 4, andere 5 oder 6 fl nachdem die Leichen sind. 4) pr. actu confessionis habe nichts zu genießen, denn allhier kein Beichtgeld gegeben wird, man will dafür rechnen das dreymahlige Opfer

Der wirkliche Zweck war aber, für die stets leere Kasse der zu Ende gehenden herzoglichen Regierung neue Geldquellen zu finden, deshalb »bezeigten sich die Einwohner sonderlich von mittlerem Stande nicht gar vergnügt darüber«, wie Petrejus schreibt.

¹⁾ Der Schlussbericht auch Kieler Universitätsbibliothek S. H. 240 B³.

im Jahr auf Weynachten, Ostern und Pflingsten. 5) pr. actu Baptismatis wird auch nichts gegeben, ohne daß die junge Frau bei ihrem Kirchgang nach ihrem Vermögen opfert mit 3 Frauens 1 fl , 1 fl 5 12 zfl , auch wol 2 fl . 6) Vorbittergeld vor Seefahrende ist nach advenant als sie fahren, ein Schiffer, der den Sommer über auf Frankreich oder Norwegen föhret (davon nur vier bey diesem Eylande) giebt 10 den Sommer über 3 fl . Ein Schiffer, der nach Hamburg und Bremen föhret, deren auch nur wenige allhier sind, gibt vor den Sommer zu bitten 2 fl . Ein Steuermann oder Botsknecht, der umb die Heuer föhret, 15 gibt Vorbittgeld 2 fl . Ein Kochjung, der den Sommer über auf dem Schiffe vor Koch dienet und föhret, gibt auf Martini oder gegen Weynachts Vorbitt-Geld 1 fl 8 zfl , von einigen bekomme nur 1 fl it: 20 1 fl 4 zfl .¹⁾

¹⁾ Schiffahrt und Salzsiederei waren die Haupterwerbsquellen des nur reichlich 150 Hektar grossen Ländchens. — Der Nachfolger v. Sallerns hatte aus diesen Fürbitten eine Einnahme von 106 Mk. Lübseh. Es müssen also ungefähr 60 Seeleute von Galmsbüll aus gefahren sein. Im älteren Deez- 25 büller Kirchenbuch findet sich ein sorgfältig geführtes Register des gleichzeitigen Pastors P. Chr. Petrejus und seines Sohnes (des Chronisten) über solche Fürbitten. Dort waren nur gegen 20 Seeleute. Das Ziel der Reise ist bei einem jeden angegeben: Walfischfang bei Grünland und in der Strasse Davids auf Hamburger, Bremer und Holländischen Schiffen; Ohrlog (Krieg) 30 in holländischem und dänischem Dienst; andere fahren nach Lisbonn, Moschau, Druntheim, Königsberg, Ostindien, Westindien; ein Generalmajor und sein Reitknecht sind 1696 und 1697 »nach dem Donavstrom wieder die Türken«. Auch finden sich Jahre hindurch Fürbitten für einen Geisteskranken, »der mit schweren Gedanken geplagt wird«, für solche, »die sich einer Feuers- 35 brunst besorgen«, für Landleute, die eine Reise nach Hamburg machen, ja für den glücklichen Ausgang einer Prozesssache. Jedermal ist die Gebühr am Rande mit einem dd (dedit) quittiert. Diese Fürbitten müssen erst kurz vorher aufgekommen sein. In dem ältesten Galmsbüller Inventar von 1666 findet sich noch nichts davon; wie es scheint, haben dieselben sonntäglich 40

4. Wer Patronus der Kirchen? Ihre Hochfürstl. Durchl. und in dero Nahmen ihr Excell. der Herr Amtmann und der Herr Praepositus.
5. Auf was Art er zu seinem Dienst gekommen? Nächst Gott durch eine ordentliche und rechtmäßige Vocation, wie solches die Beylagen ausweisen.
6. Ob er davor etwas gegeben oder versprochen? Ob ich zwar durch die Gnade Gottes nach geschעהner Praesentation von der Gemeine legitime zu ihrem Pastoren bin vociret und erwehlet worden, so wurde mir doch, da nacher Schleswig kam, die Sache von dem damaligen Herrn Geheimbten Råht von Pincier sehr schwer gemacht und wol ein halb Jahr ehe die Confirmation konte erlangen, aufgehalten dahero wo nicht auch dieses Stücklein Brodts wolte verlustig gehen und ein gånzlich ruinirter Mensch bleiben, so muste wol zu dem resolviren, was ich ungern thate und welches noch bis auf diese Stunde schuldig bin, neml. ich Selbst 300 Rthlr. und meine Schwiegermutter vor ihre Tochter auch 300 Rthlr. , zusammen 600 Rthlr. zu geben. Noch hat die Gemeine aus Liebe gegen mich an ihr Excell. von Pincier 50 Rthlr. dazu hergeschossen.
7. An wen solches geschehen? Ich habe es der damaligen Frau Geheimbten Råhtin von Pincieren, ihr Excell. von Pincier hochwohlgebohrnen Frau Liebsten, auf ihrem Hofe bey dem Thum in Schleswig in dem großen Saal

und namentlich stattgefunden, da es oft heisst: »diese Fürbitte gehet an um . . . und dauert bis . . .« Durch Generalsuperintendent Conradi wurde später angeordnet, dass die Fürbitten nicht mehr distributive oder einzeln, sondern
 35 collective geschehen sollten, damit die Gemeinden nicht über Gebühr aufhalten würden. S. Visitationsbericht von 1741. Kgl. Staatsarch. A IV 26/2.

an guten Dänischen Cronen Selbst gegeben.¹⁾

8. Woher er seine Frau habe?

Von Calebie aus Angeln, allwo ihr Seel Vatter H. Johann Hinrich Nicolai über 57 Jahr Pastor der beyden Kirchen 5 Calebie und Moldenit gewesen.²⁾

9. Bey wem sich selbige vorhin aufgehalten?

Bey ihren damaligen Eltern zu Calebie, allwo ich mich ao. 1697 den 13. Junii mit derselben hac conditione ehelich eingelassen ihrem Seel. H. Vatter, der damals 10 noch lebte, starb aber eodem anno d. 2. Aug. in officio zu succediren. Denn die Eltern von der damaligen Priörin und den Klosterjungfern des Klosters S. Johannis vor Schleswig (die das Jus 15 Patronatus über die Kirche zu Calebie haben) eine nachdrückliche Exspectance auf eine ihrer Töchter, davon die Copia Lit. E hiebey gehet, in Händen hatten. Dem aber ungeachtet, weil unß die Priörin nicht 20 geneigt war, so wurde excludiret, und blieb niemand von den Kindern bey dem Dienst. Der jetzige, allda noch lebende

¹⁾ Solche »Simonie« war damals keine Seltenheit (s. die Königl. Verordnung dagegen CHALYBAEUS I, S. 158, und den darauf bezüglichen Eid). 25 Es war ja die Zeit, in der die einzelnen Aemter an die Amtleute, ja, einmal sogar das ganze Herzogtum an den Meistbietenden verpachtet wurden. Bekannt ist, dass die Pfarre zu Boel in Angeln 1703 an der Hamburger Börse öffentlich aufgeboten und an einen Säufer und Spieler losgeschlagen wurde. — Joh. Ludwig v. Pincier Baron von Königstein war Geheimbter Rat, d. h. all- 30 mächtiger Minister zu Gottorf. Ausserdem hatte er das einträgliche Amt Tondern. 1709 fiel er mit seinem Schwager Wedderkop in Ungnade. Er floh nach Dänemark, seine Güter wurden konfisziert. Sonst hätte v. Sallern gewiss nicht den Mut gefunden, den Hergang zu berichten. Als der König 1716 das Land einnahm, erhielt Königstein alle seine Güter wieder. Eine 35 ausführliche Lebensbeschreibung bietet PETREJUS, Amt Tondern, Bd. I.

²⁾ 1661—1697, 2. August. Er war von Schleswig. Eine andere Tochter, Maria, war an den Pastor Hieronymus Grauer in Horsbüll verheiratet und eine dritte an den Garnisonprediger Neugebauer in der Festung Tönningen.

- Pastor Otto, ein Fremder aus dem Lüneburgischen, wurde de facto eingesetzt, weil seine Frau die Verwandtinn von des Sel. Oberkammerdieners Beckers seiner Liebsten war.
- 5
10. Wo er studiret? Auf der Universität Kiel.
11. Wie lange? Von 1690 bis 1694.
12. Wer ihn examiniret, als er zum Predigt-
- 10 ambt kommen? Der Herr General-Superintendent D. Muhlhus.
13. Wo solches geschehen?
- Zu Schlezwig in seinem Hause.
14. Wer dabey gewesen?
- Die h. Prediger an der Thumkirche daselbst.
- 15 15. Ob er wegen seines Examinis ein Testimonium aufzuweisen?
- Ich habe keines, denn es dazumahlen nicht in usu war.
16. Was er pro Examine, inscriptione et pro
- 20 testimonio und sonstn erleget?
- In dem Buch der Candidatorum sich einschreiben und pro testimonio etwas zu zahlen oder eines zu begehren, war zu der Zeit noch nicht introduciret.
16. Wer ihn praesentiret?
- Der damalige Geheimbte Rat und Ambt Mann von Pincier, Baron von Königstein, nebst dem Sel. Hn. Probstn.
- 25 17. Ob mehr praesentati gewesen?
- Noch zwei, ein abgedankter feldprediger, so schon tot, und ein studiosus danus aus Bredstedt.¹⁾
19. Ob er auch secundum majora erwehlet
- 30 worden?
- Ja.
20. Womit er solches beweisen könne?
1. Mit der Eingeseßenen ihrer Vollmacht, darin sie nach geschehener Praesentation umb mich angehalten. 2. Mit meiner Vocation. 3. Mit der Gemeine

35 ¹⁾ Bredstedt gehörte zum Königlichen Anteil, daher ist der Bredstedter ein Danus.

ihrer Supplication an ihr. Hochfürstl. Durchl. nach Stockholm umb Confirmation der geschehenen Wahl, darunter des ganzen Kirchspiels Hände stehen.

21. Ob er, ehe er erwählt worden, auch Jemand gebeten oder durch andere bitten lassen, ihm sein votum zu geben?

Ich habe Niemand darum gebeten, 5 noch bitten lassen.

22. Wer seine Eltern gewesen?

Mein Vatter Hansß von Sallern lebet 10 gottlob noch und ist ihr Hochfürstl. Durchlaucht betrauter Korn-Schreiber zu Neumünster. Meine Mutter aber ist in meiner Kindheit, da nur acht Tage alt gewesen, selig allda in ihrem Erlöser Jesu Christo 15 verstorben.¹⁾

23. Ob zu der Zeit, wie er erwählt worden, solche noch gelebet?

Mein Vatter, wie gedacht, wol, meine Mutter aber nicht.

24. Wie hoch sich seine Ordinations-Kosten belaufen?

p. Examine, Confirmatione et Ordinatione nebst den Zehrungskosten in Schleswig hat sich belaufen 80 Rthlr., apart pro introductione an den Sel. Hn. Probst Kieffer gezahlet 20 Rthlr.

25. Wer selbige bezahlet?

Die Fahretoster Gemeine hats der 25 Gallmsbüllischen Gemeine gut gethan, denn mein antecessor als ordinatus Pastor dahin vociret worden. Wie wol dessen Ordinationskosten über 100 Rthlr. sich belaufen.²⁾ 30

¹⁾ Er war Mühlenmeister und Inhaber der Kornmühlen zu Neumünster und Wittorf, hatte also jedenfalls ein einträgliches Amt. 1708 erhielt er den Titel eines fürstlichen Kornschreibers. Er starb 1719. Er war dreimal verheiratet. Heinrich v. Sallerns Mutter war die erste Frau. Nach dem Galmsbüller Kirchenbuch hiess sie Magdalena. Der Bruder Caspar v. S. war später Amtsschreiber zu Cismar. Aus den andern Ehen stammte noch eine ganze Reihe Kinder.

²⁾ Die Gemeinden hatten die Examinations- und Ordinationskosten zu

26. Ob er den in der Hochfürstlichen Constitution de Ao. 1701 von den Candidatis ministerii
5 erforderten Eyd, ehe er ordinieret worden, auch würklich abgelegt?
27. Wo solches geschehen?
- 10 28. Wer solchen Eyd von ihm abgenommen?
29. Wer mehr dabey gewesen?
30. Ob ihm sein fixum
15 richtig geleistet?
- 20 31. Von wem solches geschehe?
32. Wieviel Dörfer eingepfarret?
25
- Ich habe den Eyd nicht abgelegt, denn die Hochfürstl. Constitution ao. 1699, wo ich zum Prediger Ampt vociret ward, noch nicht in Jhro Durchl. Landen introduciret war.
- Es solte mir auf Michael geleistet werden, ich habe aber noch wenig gekriegt, und laufen die Restanten, ohngeachtet der Dienst ganz schlecht, von Jahren zu Jahren, auf, daß mir schon über 100 fl . von einigen Eingepfarreten restiren und rückständig sind.
- Von den Eingeseßenen an diesem Ort.
- Die hiesige kleine Gemeine bestehet nur aus einem einzigen Dorf oder Warf, so auf einem hohen Hügel lieget.¹⁾

bezahlen. Eine Gemeinde, die einen ordinirten Pastor wählte, sparte diese Kosten. Damit nun die ärmeren Gemeinden, die sich ja notgedrungen mit einem Anfänger begnügen mussten, durch diese Last nicht allein beschwert würden, war es angeordnet, dass Gemeinden, welche einen noch nicht lange
30 im Amt befindlichen Pastor wählten, seiner bisherigen Gemeinde diese Kosten ersetzen sollten. 1786 wurde die Frist dafür auf 5 Jahre festgesetzt. v. Sallerns Vorgänger, Henr. Riese, war 13 Jahre in Galmsbüll gewesen. Die Fahretotter haben den Galmsbüllern die Ordinationskosten H. v. Sallerns und nicht, wie sie gesollt, die des H. Riese ersetzt.

35 ¹⁾ Die Gemeinde war früher grösser; 1634 waren ausserdem noch zwei andere Warften, 1609, wie es scheint noch eine vierte vorhanden. Ueber deren Untergang giebt es keine Nachricht.

33. Wie es mit den Kirchengebäuden bewandt? Die Kirche allhier hat von außen ein ganz schlechtes Ansehen, denn sie an Statt der Mauer aus hölzernen Brettern zusammengefüget und mit Stroh gedecket ist ¹⁾. Das Pastorathaus hat noch eine steinerne Mauer, so doch auch schon baufällig. 5
34. Woher, wenn etwas daran zu repariren, die Kosten kommen? Die Eingepfarrete müssen nach ihren Kirchenständen die Unkosten bezahlen. Die Kirchgeschworne aber thun den ersten Vor-schuß. 10
35. Ob die Kirche be-mittelt? Die hiesige Kirche zu Gallmsbüll ist blutarm und hat nicht ein $\frac{1}{2}$ l Einkünfte ²⁾.
36. Wer die Kirchenrechnung führe? Die Kirchenjuraten.
37. Wie oft selbige ab-geleget werde? Einmahl im Jahr nach Martini, wenn 15 die Seefahrende zu Hauße gekommen.
38. Vor wem solches ge-schehe? Vor dem Pastore, Lehnsvoigt und 8 Männern.
39. Ob die Kirchenjuraten auch alle ge-schworen, lesen und schrei-ben können? Bey mir haben sie nicht geschworen, lesen und schreiben aber können sie doch. 20
40. Ob bei der Kirchenlegata vorhanden? Bey dieser Kirchen sind keine legata vorhanden.
41. Wer den Küster be-stellet? Der Herr Praepositus mit Zuziehung 25 des Pastoris.

¹⁾ Solche Kirchen gab es mehrere an der Westküste, so zu Osterwolt und Westerwolt auf dem alten Nordstrand und auf Oland. Die Galmsbüller aber war die letzte dieser Art. Sie wurde erst im Jahre 1750 durch eine steinerne ersetzt. Sie war ein ganz schlichter rechteckiger Bau, in dem der 30 Raum aufs äusserste ausgenutzt war. In einem alten Kirchenständeregister findet sich noch ein Grundriss derselben. Zuletzt war sie so baufällig, dass sie einzustürzen drohte.

²⁾ Das ist irrig. Die Kirche hatte jährlich eine Einnahme von 17 $\frac{1}{2}$ fl 4 sch , für welche 35 $\frac{1}{2}$ Demat Festländereien hafteten. Nach dem alten 35 Kirchenrechnungsbuche, das 1637 beginnt, wurden dieselben noch 1749 regelmässig bezahlt, obgleich der grösste Teil der Ländereien »vom Wasser weggeschlagen«.

42. Wie hoch deßen Salarium und was er sonst an Accidentien zu genießen habe?
43. Ob er zugleich auch Schul halte?
44. Wieviel Schulen in dem Kirchspiel?
45. Wieweit die entlegensten Dörfer ihre Kinder in die Schule schicken müssen?
46. Ob solcher Weg von den Kindern zur Winterzeit auch bequem und ohne Gefahr passiret werden könne?
47. Ob desfalls von den Eingeseßenen keine Beschwerden geführt werden?
48. Ob sie allenfalls darin fundiret?
49. Ob der sich befindende Schulmeister auch
- Sein Salarium ist von einem Hauswirth 12 zfl , von einer Wittwe 8 zfl und von einer Leiche 8, auch wol 12 zfl .
- Der hiesige ist Schulmeister und Küster zugleich.
- Weil das Kirchspiel nur ein einziges Dorf, so ist hie auch nur eine Schule.
- Es sind allhier keine Dörfer mehr eingepfarret.
- Ohne alle Gefahr, wenn die Eltern ihre Kinder nur wolten fleißig zur Schule schicken.
- An meinem Orte können sie sich deswegen nicht beschweren.
- Nachdem die Kinder von Jahren sind, so lesen, schreiben und rechnen sie auch. Die größeren lernen den großen Catechismus mit den Auslegungen, item die Bußpsalmen und Gesänge auswendig ¹⁾.
- Weil der Pastoratdienst schlecht, so ist der Schulmeisterdienst noch schlechter und

¹⁾ v. S. hat die Frage offenbar missverstanden. Gefragt war, ob die Beschwerden der Einwohner begründet seien. Der Lehrplan war der damals übliche. Mit der Schulbildung muss es übrigens auf Galmsbüll nicht schlecht gestanden haben. Als die Vokation v. Sallerns von der ganzen Gemeinde eigenhändig unterschrieben wurde, haben nur drei eine Art Monogramm gemalt. 1773 berichtet der Pastor Krebs, dass es nichts schade, wenn der Lehrer untüchtig sei, »da die Kinder, die hier frühzeitig zur See fahren, bei der Seefahrt besser rechnen und schreiben lernen, als sie bei dem besten Küster lernen können, da sie gar die Steuermannskunst lernen«.

so viel Einkommens habe, fallen die Lebensmittel so wol dem Pastore
daß er davon leben als dem Schulmeister alhier so knapp, daß
könne? man kaum davon leben kan, denn wir
all unser Brotkorn, Roggen, Gerste, Malz 5
haben auf das theuerste von der Stadt
müssen bringen lassen. Dazu auch feu-
rung ganz theuer bezahlen müssen.

50. Wie hoch das Schul- Die Schüler, die lesen, geben das halbe Jahr
geld? 1 fl , die schreiben und rechnen, 1 fl 8 sch .

51. Ob das Pfarrhaus Das Pfarrhaus gehört nebst einem 10
der Gemeinde oder dem kleinen Stall der Gemeinde zu. An der
Pastori selbst zugehöre? Süderseite vor der Wohn-Stube aber lieget
ein kleiner Garten, solcher gehört dem
Pastori zu.

60. Auf was Art die Es ist alhier kein Armenhaus. Die 15
Armen unterhalten wer- Armen werden von dem, was im Armen-
den und ob Armenhäuser block und in den Sparbüchsen auf den
vorhanden? Schiffen gesamlet wird, unterhalten. ¹⁾

61. Ob zur Kirchenbuß Ich hab Gottlob in 5 Jahren keine
admittiret werden, so noch delinquenten ctra. sextum gehabt, bey den 20
kein Attest wegen bezahlter vorigen habe es der Obrigkeit des Orts
Brüche beygebracht? notificiret und sie darauf admittiret.

62. Was vor ein Gesang- Die meisten Zuhörer haben das neue
buch gebrauchet werde? hamburgische Gesangbuch.

63. Wie das Kirchen- Es ist das ordinaire, so hinten in dem 25
gebet laute? Kirchenbuch stehet und zu Gottorf auch
abgelesen wird. ²⁾

64. Ob in der Ge- Mir sind keine bekandt.
meine offenbahre Gottes-
lästerer?

30

¹⁾ Der Klingbeutel war also noch nicht eingeführt. Das scheint 1736
geschehen zu sein. Jedenfalls beginnt da das darüber geführte Rechnungsbuch.

²⁾ Das Kirchengebet war eine hochpolitische Angelegenheit. Der
Sohn des früheren Galmsbüller Pastors Bernhardus Boetius (1638—1686), Ja-
cobus Boetius, ward 1680 auf Amrum abgesetzt, weil er dort im Königlichen 35
Anteil nach Galmsbüller Weise erst für den Herzog und dann für den König
gebetet hatte.

65. Ob er sich sonst
worüber zu beschweren?

5

1. Darüber, daß mir mein jährliches Salarium von jedem Hauswirth und von denen Wittwen die Helffte nebst den Accidentien verschriebener maßen auf Michael von der Gemeine nicht richtig bezahlet wird; denn wol Jahr und Tag, ja länger nachmahnen muß, ehe zu dem meinigen kan gelangen. Dazu sind auch die Accidentien von Leichen sehr verringert.

10

2. Daß bis Dato von meiner Gemeine noch keinen Priesterrock bekommen, da doch im gantzen Ampte Tundern gebräuchlich, daß dem Prediger bey Antretung seines Ampts ein Priesterrock von der Gemeine verehret wird, und hat Antecessor auch einen geschenket bekommen.

15

20

3. Daß das zum Pastorat gehörige Heuland oder Wiesenwachs je länger je mehr von dem Salzen Waßer wegspület, daß nicht einmahl so viel Heu als zur Ausfütterung zweier Kühe kan bergen. Daher wolte unterthänigst gebeten haben, daß diesem Pastorat von dem Anwachs bey Tefffebüll wieder einige Demten mögten zugeleget werden. Damit man doch einigermaßen mögte substituiren können.

25

Gallmsbüll, d. 25. Octob. anno 1710.

Henricus von Sallern, Past.

Soweit v. Sallern. Der Hergang bei der Besetzung erhellt
30 noch deutlicher aus den angeführten Beilagen Lit. A bis D,
namentlich aus der Vollmacht Lit. B, die zwei Gemeindegliedern
nach der Wahl erteilt wurde. Danach haben die Galmsbüller zu-
nächst von dem Amtmann Königstein »die Concession erholt, dass
uns bey der an hiesigen ohrt vacirenden Pastoratstelle die freye
35 wahl nicht soll genommen, noch jemant mit gewalt aufgedrungen
werden«. Darauf wird die Präsentation der drei Bewerber erfolgt

sein. Sie haben aber keineswegs alle drei eine Wahlpredigt gehalten, sondern »die Eingepfarreten haben sich die freyheit genommen und Herrn Heinrich von Sallern, S. Theol. stud. (als dessen Persohn uns vor anderen Recommendirt und beliebt) umb eine Gastpredigt in unsre Kirchen zu halten angesprochen, uns 5 seine von Gott verliehenen Gaben zu verkündigen [sic!]. Worauf auch obbemelter stud. Henrich von Sallern nach vielfältigen anhalten gern folgen wollen, unsern Gesuch ein genüge gethan und hat Sich darauf am verwichenen Sontag Judica mit Ihr. Excell. unseres Hochgebietenden Hn. Amtmann und Ihr. Woll Ehrw. des 10 Herrn Praepositi gnädigster Vergünstigung in unserer Kirch und Gemeine sich hören lassen. Da denn Wir Sämtl. Eingepfarrete an dessen von Gott verliehenen Gaben ein sattsahmes Vergnügen getragen und dahero ihn allerseits zu unserm künftigen Pastoren, so ferne es mit Ihr. Excell. unsres hochgebietenden Hn. Amt- 15 mannes und Ihr Hochehrw. des Herrn Praepositi Bewilligung geschehen könnte, zu haben, hertzlich Verlangen tragen, weswegen wir den gegenwärtigen Christen Godbersen und Oke Petersen umb dieses unser Verlangen bei Ihr. Excell. dem Herrn Baron von Königstein als unserm hochgebietenden Herrn Amtmann an- 20 zubringen und Stud. von Sallern seiner Persohn wegen inständig anzuhalten, verordnet und abgefertiget. Gestalt wir alles, was Sie in dieser Sache ausrichten werden, so genehm halten wollen, als wenn es von uns selbst geschehen wäre. Zu mehrerer Bekräftigung haben wir sämtl. Eingepfarrete diese Vollmacht eigenhändig unter- 25 geschrieben. Galmsbüll, 26. Martii Anno 1699.« (Folgen 46 Unterschriften.)

Es scheint danach, als hätten die Galmsbüller sich schon auf irgend welche Zahlungen gefasst gemacht. Als erster Erfolg der Thätigkeit dieser Bevollmächtigten ist die förmliche Vocation 30 (Lit. A) vom 11. April 1699 anzusehen, gleichfalls von sämtlichen Eingepfarreten unterschrieben. H. v. Sallern wird berufen »dergestalt und also, dass, da er im examine bestehen und von dem Herrn Generalsuperintendenten zur Ordination verstattet werden kan, wir Ihm für unsern Pastoren annehmen, behalten und davor 35 jederzeit ehren und achten wollen.«

v. Sallern war bei seiner Wahl 1699 also noch nicht examiniert, sondern noch Student. Als solcher hat er auch 1697

geheiratet. Jetzt reist er nach Schleswig, um die Konfirmation seiner Wahl zu erlangen, und der »geheimbte Rat« hält ihn solange hin, bis er sich bequemt, die 600 Mk. zu bezahlen. Die beiden Bevollmächtigten der Gemeinde hatten es noch schwieriger.

5 Als sie in Schleswig ankamen, war der Hof nach Kiel aufgebrochen. Als sie dorthin nachreisten, war er nach Stockholm weitergereist. Deshalb sendet die Gemeinde ein Bittgesuch um Erteilung der Konfirmation an den Herzog nach Stockholm (Lit. D). Von dort erfolgt diese endlich, datiert vom 19. September

10 1699, mit dem Examinations- und Ordinationsauftrag an den Generalsuperintendenten. Das Examen und die Ordination müssen dann gleich darauf durch den Generalsuperintendenten Muhlius und die beiden Domprediger stattgefunden haben. Dabei wurde

15 noch kein Examenszeugnis erteilt, keine Kandidatenliste geführt und kein Ordinationseid geleistet. Das ist erst kurz darauf eingeführt.

Am 29. September fand endlich die Einführung in Galmsbüll durch den Pastor der Nachbargemeinde Dagebüll statt¹⁾.

28 Jahre hat v. Sallern dann auf Galmsbüll gelebt. Es sind

20 ihm nach dem Kirchenbuch 5 Kinder, 2 Söhne und 3 Töchter²⁾, geboren. Die eine Tochter scheint allerdings bald nach der Geburt gestorben zu sein. Gesegnet ist seine Wirksamkeit aber nicht gewesen. Es waren böse Jahre für die Gemeinde, voll von Streit und Zank. Eine Reihe von Aktenstücken aus dem Tondern-

25 schen Propsteiarchiv giebt davon ausführliche Nachricht.

Er kam in dürftige und kleine Verhältnisse hinein. Die hölzerne Kirche, das verfallene, niedriggelegene Pastorat waren

¹⁾ Bis auf die herzogliche Konfirmation ist alles noch genau so, wie es in der Kirchenordnung von 1542 vorgeschrieben (CHALYBAEUS I, S. 139).

30 Bei dem Nachfolger v. Sallerns, Stephan Diedr. Riese, finden sich auch noch die dort geforderten »gewisse tüchenisse der Lere und des Levendes«, die seitens des Propsten und des Pastors dem Kandidaten für die Ordination an den Bischof mitgegeben werden sollten. Die Pastoren Arends von Risum und Thomsen von Fahretoft stellen ihm gemeinsam ein rühmliches Zeugnis aus

35 und erbieten sich, ihm auch fernerhin als vicini behilflich zu sein.

²⁾ Hans, geb. 22. Oktober 1701, später Notar; Eliesabeth, geb. 6. Februar 1703; Magdalena, geb. 12. Dezember 1705, starb bald; Magdalena Theodora, geb. 3. September 1703; Hinrich, geb. 12. Februar 1710, später Unteroffizier.

kein angenehmer Aufenthalt. Ein Gesuch der Galmsbüller um eine Kollekte zum Neubau des Pastorats aus dem Jahre 1769 schildert uns dasselbe folgendermassen: »Das Pastor- und Küsterhaus sind so sehr verfallen, dass diese Häuser kaum bewohnbar und dass Pastor und Küster bey einigem Sturmwetter in solchen Häusern der Gefahr des Einsturzes ausgesetzt sind. Ueberdies hat das Pastorhaus, das besonders alt und schlecht ist, eine so niedrige Lage oder ist so tief versunken, dass es bey stürmischen Wetter und den damit verbundenen hohen Fluthen schon mehrmahlen vom Seewasser vollgelaufen, und daher unser Pastor im Winter selten dafür sicher sein kann, dass er nicht ein oder zweymahl sein Hauss flüchten, nachhero aber, wenn die Flut vorüber, in ein feuchtes, ungesundes Hauss einziehen müsse.« Die kleine Gemeinde in der weltabgelegenen Einsamkeit bot seinem ohnehin wenig regen Geist keine Beschäftigung, und dabei dachte er immer an die schöne Pfarre in Kahlebue, die ihm eigentlich von rechtswegen zukam. Dazu hatte er mit materieller Not zu kämpfen. Die Stelle war eine der kleinsten im Herzogtum, nur reichlich 500 Mk. löbsch. Sein Vorgänger beginnt ein Bittgesuch an den Herzog mit den Worten: »Ich armer Prediger auf Galmsbüll.« Für seinen Nachfolger, dessen Sohn, bittet Generalsuperintendent Conradi in seinem Visitationsbericht 1744¹⁾ um eine Versetzung, »damit ihm bey seinem herannahenden Alter annoch auch im leiblichen für sich und sein bedrängtes Haus eine Erquickung angedeyen und er schmecken und empfinden lerne, dass Gottesfurcht und Tugend gleichfalls im Zeitlichen gut Belohnung nach sich ziehe«. Die Gemeinde war ja auch arm. Zum Teil bestand sie aus Witwen, deren Männer auf der See umgekommen waren. Sie scheint aber auch ängstlich auf der Hut gewesen zu sein, dass der Pastor nicht zuviel bekomme. In der Vokation v. Sallerns heisst es am Schluss: »Jedoch dass Er Sich auch an dem, was eigentlich zum Pastorat gehöret, begnügen lassen und die Eingepfarrete mit keinen Neuerungen beschweren soll.« Dass man ihm den üblichen Priesterrock vorenthielt, mag man damit gerechtfertigt haben, dass man bei der Besetzung genug Ausgaben gehabt. Aber man beschnitt auch die Accidentien. Dem Vor-

¹⁾ Königl. Staatsarchiv A IV, Nr. 27/138.

gänger, dessen Schwester auf Galmsbüll verheiratet war, hatte man »aus Liebe« die Fürbittengelder erhöht. Das sollte v. Sallern entzogen werden, trotzdem ihm in der Vokation versprochen, er solle dasselbe geniessen wie sein Vorgänger. Ein heftiger Streit 5 war die Folge, der endlich von Propst und Amtmann geschlichtet wurde. v. Sallern aber wachte über seinen Gebühren. 1712 beschwerte er sich über zwei arme Witwen, die ihren auf See umgekommenen Sohn und Mann nicht bepredigen und beläuten lassen wollten »auss keiner andern Absicht, als mihr mein Leichengeld 10 hiedurch zu entziehen.« Noch schlimmer aber war es bei dem »Salarium«, das der Pastor, wie oben erwähnt, in der Höhe von 2 fl 4 z^{β} von jedem Hauswirt zu fordern hatte. Er musste selber sehen, wie er es von jeglichem bekam. Nun gab es eine Reihe ärmerer Leute, welche wohl meinten, sie hätten ihre Schillinge 15 nötiger als der Pastor. So beliefen sich die Restanten 1710 auf über 100 Mk. v. Sallerns Nachfolger ging es nicht besser. Er berechnet 1738 den auf diese Weise jährlich entstandenen Ausfall auf 56 Mk., d. h. $\frac{1}{10}$ seines Gehalts. Er hat aber aus Liebe zum Frieden geschwiegen, weil sonst »nur die Gemüther verbittert 20 und der Lauf des evangelii gehemmt wird, welches ohne das leyder Verhinderung genug findet«. Wir können uns diesen Uebelstand kaum schlimm genug vorstellen. Wenn der Pastor versuchte, zu dem Seinigen zu kommen, so verschrie man ihn als geizig und habgierig. So war's aber nicht nur in Galmsbüll, 25 sondern in der ganzen Bökingharde, vielleicht auch sonst. Im Jahre 1744 noch macht Generalsuperintendent Conradi in seinem oben erwähnten Visitationsbericht auf Bitte sämtlicher Bökingharder Prediger dem Könige den Vorschlag: die Juraten sollten dieses Geld einziehen, nötigenfalls eintreiben und dem Pastor die 30 ganze Summe auf einmal geben. v. Sallern aber half sich auf seine Weise. Er mahnte die Leute im Beichtstuhl.

Auch wegen des Dienstlandes war Streit. Am Westrande der Hallig spülte die See von Jahr zu Jahr mehr Land weg. Am Ostrande dagegen setzte sich neues Land an. Auch Pastoratland 35 fiel den Wellen zum Opfer. Den Verlust musste der Pastor tragen, aber an dem Anwachs wollte man ihm keinen Anteil geben. Wir sehen, dass er sich auch darüber bei der Visitation 1710 beschwert. Wie die Stimmung zwischen Pastor und Ge-

meinde schon damals war, zeigt uns ein anderes Stück der Visitationsakten von 1710. Die Kirchenjuraten hatten an die Kommission ein Verzeichnis der Kirchenfesteländereien eingeben müssen. Da heisst es zum Schluss: »Ueber des Pastoris Land und der demselben jährlich zukommenden Einkünfte haben die Kirchengeschworenen keine Nachricht bekommen können, ob wir gleich denselben durch den Küster bittlich ersuchen lassen.« Sie selber gingen also nicht zu ihm ins Haus, trotzdem sie zusammen auf einer Werft wohnten. So zog sich der Streit von einem Jahr ins andere, und Anlässe fanden sich immer neue. Auf Galmsbüll bestand die Sitte, dass möglichst sämtliche Hochzeiten eines Jahres an einem und demselben Tage stattfanden. So standen oft 4 oder 5 Brautpaare gleichzeitig vor dem Traualtar. Natürlich war das ein Fest für die ganze Gemeinde. Als Festraum benutzte man das Schulzimmer. 1714 aber erwirkte v. Sallern vom Propsten Reimarus ein Verbot, dass »das Schulhauss, so ein Pflanzgarten der Kirchen und des heil. Geistes ist« nicht »zu einem Hochzeits- und Tanzhause« solle gemacht werden, und dieses Verbot ward jedem Bräutigam hinfort vorgelesen. Es müssen noch manche arge Dinge vorgekommen sein, über die sich nur Andeutungen finden. 1719 aber kam es schliesslich soweit, dass v. Sallern auf die Anklage des Kirchenjuraten Bonke Brodersen und seiner Frau Greta Bonkens vor das Oberkonsistorialgericht nach Gottorp geladen wurde. Ueber die Vorgeschichte dieses Prozesses berichtet der Propst Reimarus in einer ausführlichen Relation von den Streithändeln auf Galmsbüll. Ich setze das Aktenstück, dessen Konzept¹⁾ sich im Propsteiarchiv findet, hierher und werde es nur gelegentlich aus den übrigen Akten ergänzen.

Relation von den Streithändeln auf Galmsbüll.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

30

Allernädigster König und Herr!

Eurer Königl. Mayst. wider den Pastor Hm. von Sallern auf Galmsbüll erkannte Citation den 15. Jbr. für Dero hochpreißl. Ober-Consistorial-Gericht ad instantiam Bonke Brodersen, Schiffern, daselbst zu erscheinen, ist Mir auch in-

¹⁾ Die im Königl. Staatsarchiv zu Schleswig bei den Prozessakten befindliche Reinschrift kam mir erst nach dem Druck zu Gesicht. Sie hat einige meist unwesentliche Varianten.

snuiret, und weil derselben annectiret worden, daß ich eine allerunterthänigste
 ausführliche Relation von den Mir bekanten Umständen förderamst einsenden
 sollte, so thue ich solches hiemit nach meinem Gewissen mit desto größerer Freudig-
 keit, als ich mir in wahrer Furcht Gottes versehe, daß einmahl auf Galmsbüll
 5 der Rigor justitiae aufrichten möge, was ich, so weit mein Ampt gehet, nun
 in 16 Jahren mit Christlicher Liebe und allem Glimpf nicht aufzurichten ver-
 mochte. Denn es ist in den 16 Jahren, die Ich hieselbst als Probst stehe, auf
 dem Lande fast niemahlen zwischen dem geistlichen Hirten und Schafen Friede
 gewesen, und ist also vermuthlich dahin gedielt, daß der Pastor glaubt: Er habe
 10 keinen ärgern Feindt als seine Gemeine und die Gemeine vice versa auch von
 Ihm die Meinung vollkommen hegt. Dergleichen trauriges Exempel mir in
 beiden Herzogthümern, vor allem in denen 48 im Ampte Tondern und Lügum-
 kloster mir anvertrauten Kirchspilen nicht zu finden. Die Ursach ist theils
 Göttlich, verborgen, jedoch sehr gerecht, indem Gott gleichwie zwischen Abi-
 melech und den Bürgern zu Sichern (Judic. IX, 23) zu einer gerechten Strafe
 15 also auch hier einen bösen Willen zwischen Lehrer und Zuhörer gesandt, welches
 vernünftige Leute in der Gemeine auch woll merken und die Ursache gestehen,
 der Pastor aber woll nicht. Das Aeußerliche aber, so Anß Menschen in die
 Augen fellt, ist 1. das bisarre Wesen dieses Pastoris, der bei seinen schlechten
 20 Gaben und haestirenden Zunge hofärtig und unfreundlich ist, stets in allen
 Gesellschaften quereliret über sein ehlandes sacerdotium, so Ihm zu theil ge-
 worden, auch gar nicht die Fußstapfen seines Antecessoris betreten will, welcher
 seine von allen Menschen abgelegene Eingepfarrete, die sich theils mit der fast
 unmenschlich schweren Salzmacherei¹⁾, theils mit Seefahrt ernähren müssen,
 25 fleißig pflegte zu visitieren und bey solcher Christlöblicher Besuchung zu trösten,
 zu ermahnen und zu unterrichten, — ja, da ich ihn zur Nachfolge ermahnte
 (nachdem ich der Leute herzhliches Verlangen erfahren) mir zur Antwort ge-
 geben: Er könne solches nicht thun, es sei wieder seine Natur. 2) Ist Ursache
 an diesem Unwesen der Frau Pastorin praecipitante, zum schelten und injuriiren
 30 sehr geneigte Zunge, syntemahl sie nun 2mahl in pto. injuriarum würcklich be-
 langet. 3) synd von die theils irritirte Eingepfarrete rechte crabrones, die auch

¹⁾ Auf Galmsbüll waren damals noch 6 Salzsiedereien. Man gewann das
 Salz aus dem »Seetorf«, einer eigentümlichen Bildung, die sich fast überall
 35 unter dem Watt der Nordsee findet. Diese Torfschicht ist seinerzeit wie
 jedes andere Moor entstanden, dann aber durch eine allgemeine Senkung
 unseres Landes unter den Meeresspiegel gekommen. Dadurch und durch die
 Verdunstung bei Ebbezeit hat sie sich ganz voll Salz gesogen. Später ist
 sie dann vom Meere mit Sand und Schlick bedeckt. Dieser Seetorf wurde
 auf dem Watt bei Ebbezeit ausgegraben, ans Land gebracht, im Salzkoog,
 40 einem durch niedrige Deiche vor Ueberflutung geschützten Stück Land, ge-
 trocknet und verbrannt. Der ganze Salzgehalt befand sich jetzt in der
 Asche. Diese wurde ausgelaugt und aus der so erhaltenen konzentrierten
 Soole das Salz gesotten. Man fabrizierte in Galmsbüll jährlich 500 Tonnen.
 In der Mitte des 18. Jahrhunderts hörte dieser Erwerbszweig auf. Früher
 45 wurde derselbe auch an andern Orten an der ganzen Westküste betrieben.
 Dieses Salzwesen ist öfter beschrieben, u. a. bei DANCKWERTH; HANSEN,
 Oekonomische Staatsbeschreibung des Herzogth. Schleswig, S. 396; LUDWIG
 MEYN; am ausführlichsten bei PETREJUS, Amt Tondern, Bd. III.

heftig excediren, wan der alte Adam bey Ihnen aufgewecket worden und auf Stelzgen gehet, wozu kompt, daß Sie Ihrem Pastor anfanglich die Accidentien nicht gereicht in dem Maße, wie er verlanget, und Sie vielleicht gefolt und dem Antecessori gethan, welche Sache des H. von Königsteins Excell. und auch Mir damahls viel Anlust und Mühe gemacht, bis es endlich reguliret worden, 5 nicht zu gedenken, daß Sie Ihn neulich von dem Anwachs des Landes excludiren wollen. Das Zeugnis aber muß ich den Eingepfarrten geben, so mit dem Pastoren zerfallen, daß Sie sonst allemahl die weiche Seite gegeben, Ihr Recht nicht verfolgen wollen, sondern nur umb Frieden und öfters solches mit Trähnen gebehnten, davon mein H. Collega ein Exempel vor etwa 8 Jahren in meinem Hause gesehen, da Pastor und 5 Deputirte von der Gemeine confrontiret sind, 4 alte Männer davon aber kläglich geweint, obgleich Ihre Klage darin bestunt, daß der Pastor die Gemeine von der Kanzel ungebührlich gescholten, welches meynem Collegen vor Verwunderung die Trähnen mit auß den Augen brachte. Dieser hitzige Kläger als ein hitziger Man hat es so guht Kaufs nicht geben, 15 sondern aller Ermahnung, remonstriren und bitten ungeachtet es via juris mit seinem Prediger außführen wollen, worin ich des lieben Gottes heilige direktion gar woll sehe und preise. Es ist aber der erste Unwille unter Ihnen entstanden auß einer Narheit, die ich mit Constantini Magni Purpurmantel¹⁾ gerne zugedeckt sähe, wan Ich nicht vernünftig urtheilen müßte, daß Sie doch ins Pro- 20 tocoll bey dem Receß fließen werde. Es ward nemlich Jens Christensen, weyland Inspector von Dagebüll²⁾, zu Deezbüll beerdigt, wie unseres Landes Manier nach aber ein Erbbier ut vocant dabey gegeben war und die Gäste woll gesetztiget (vielleicht allzufatt³⁾) voneinander schieden, so nahmen beyde Geschlechter auß guht Holländisch mit ambrassiren und küssen von einander Abschiedt, und küßete dieser Pastor von Sallern sich auch mit des Klägers Frau, deren Man, 25 so dabey stunt, als ein Seefahrer kein arg darauff hatte. Die Frau Pastorin aber ward darüber so erhitzt, daß sie in der Heimreise Ihren Man tüchtig davor soll gekümmert haben, wie die Rede gehet (Ego nec vidi nec audivi). Dis war nicht genug, sondern wie nachhero ein mahl diese Schifferfrau ins Pastorat Haus 30 kompt und den Prediger sprechen will, entbrennt die Pastorin im Eyfer, siehet diese unschuldige Frau für eine Rivalin an, mag wol gar gemeinet haben, daß Sie komme, den gleichen Liebes Zoll, wie zu Deezbüll geschehen, wiederum abzuholen, fährt daher dieselbe mit heftigen Schelt- und injuriosen Worten an. Die arme Frau gehet traurich zu Hause, klägt Ihrem Manne, welcher bei 35 Mir rechtliche Satisfaction bittet. Ich citirte gleich die Parteyen auß den 11. Octobr. 1717 in die Risumer Kirche, weil ich daselbst auß meiner visitations-

¹⁾ Constantin soll gesagt haben, wenn er einen Priester oder Mönch sündigen sähe, würde er ihn gerne mit seinem Mantel bedecken, weil nichts so sehr den Glauben der Gemeinden schädige. 40

²⁾ Er war auch Lehnsvogt von Galmsbüll und hatte früher daselbst gewohnt.

³⁾ In seinem mehrfach erwähnten Visitationsbericht von 1741 bemerkt Generalsuperintendent Conradi über Beerdigungen: »Von denen, die auß den Dörfern nach der Tunderschen Stadtkirche gehören und in Niebüll 45 kommen wohl wenige nicht ohne Rausch zur Kirche.«

reise nach der Infull föhr den 11. October vorbey mußte und es nur eine Meyle von Galmßbüll entlegen. Ich arbeitete aber lange, lange mit dem gelehrten und frommen Pastor daselbst, H. Arends, daran, ehe Ich den Kläger zur gütlichen Versöhnung und Handtschlag bringen konnte, welcher Vergleich so gleich auch gegen den abent noch in der Kirche von Mir in Eyle entworfen und publice verlesen. Die Parteyen aber in Liebe und Friede dimittirt wurden. Doch mußte der Pastor stipulirter maßen 20 Mk. causrte Kosten bezahlen. Wohin selbige verwant, kan mich nicht mehr besinnen. Gewiß ist, daß ich in 16 Jahren vor alle meinen Verdruß und Mühe, ja auch woll gemachte Unkosten weder von der Gemeine noch Pastoren keinen Heller genoßen. Lit. A.

Hierauf war Ao. 1718 der sehr fatale Winter eingefallen, da die Wasserfluth¹⁾ auch den Fuß des Altars zu Galmßbüll ruinirte. Diesen Fuß hatten die Eltisten der Gemeine und Kläger insonderheit als juratus wiederumb repariren lassen. Da Sie aber denselben etwaß höher als vordem gemacht, kam der Pastor in die Kirche, warf alles übern Haufen ni fallor mit Azen und Beilen, wie man reden pflegt, worüber es mit diesem Jurato in specie zu einem sehr harten Wortwechsel²⁾ kam. Derselbe juratus kam dann supplicando mit vielen Eingepfarreten bei mir ein, dem sich auch andere mit mündlicher Bitte befügten, und baht, Ich möchte aufs Landt zu Sie kommen und Frieden machen, sonst würde groß Unheil entstehen. Lit. B. Meine Gelegenheit war es nicht, in dem gefährlichen Winter Mich dahin zu wagen, citirte also den Pastoren, die Eltisten der Gemeine und diesen Juratum nach Niebüll, eine Meyle von Galmßbüll, auf den 27. Januar ejusd. anni, fuhr selbst mit dem Tage aus Tondern und kam umb 10 Uhr daselbst an, fandt die Partheyen vor Mir, aber auch einen ungebehtenen Gast, nemlich die fr. Pastorin von Galmßbüll, welche praetendirte, mit bey dem Verhör der Sachen zu seyn. Wie Ich aber solches gebührent abgeßlagen, indem Sie nicht citiret, auch in die Sache

¹⁾ d. h. 1717/18. Es ist die furchtbare Weihnachtsflut, die der jüngere Heimreich so anschaulich beschrieben hat, und in der der Hecklauer Koog bei Husum, der Rest der alten Lundenbergharde mit den Dörfern Simonsberg und Padelek, ganz verloren ging. Sie war noch höher als die von 1634. Auch im Galmßbüller Pastorat sind damals die Wände eingeschlagen. Unter anderm war das Kirchenständeverzeichnis weggetrieben. Als dasselbe neu aufgestellt werden sollte, geriet v. Sallern auch noch wegen eines Kirchenstandes mit der Gemeine in Streit.

²⁾ Der Jurat hatte den Altarschemel höher machen lassen, damit die alten Leute beim Abendmahl nicht so tief niederknien brauchten. Der Pastor aber war klein von Person und konnte nicht gut hinaufkommen, daher sein Zorn. Der Jurat hatte dann gesagt, »de Preester will mi wull dull maken«, worauf dieser ihn angefahren: »Du Gottloser Mann, siehe zu, dass Gott dich nicht strafet, dass du toll wirst.« Auch hatte der Pastor über die Hochzeit von Kana gepredigt und gesagt: »In manchen Ehen stände es so, dass der Mann oder die Frau voneinander sagten wie David: »Der Gott, der mich von den Löwen und Bären errettet hat, wird mich auch von diesem bösen Manne oder diesem bösen Weibe erretten.« Das hatten der Jurat und seine Frau dann auf sich bezogen. Die damals an Reimarus eingereichte Anklage ist von der ganzen Gemeinde unterschrieben. Man hatte auch das Schulhaus jetzt dem Pastoren zum Trotz wieder zu einem Hochzeits- und Tanzhause gemacht.

gar nicht impliciret war, Ich auch von Ihr nicht anderes als große Unruhe vermuthen konnte, so ging Ich mit den Parteyen und 4 Predigern, so Ich auß dem Harde zu Mir als Assistenten entbohten, und 2 andern Wiedingharder Predigern, so der Pastor v. Sallern, weiß nicht, auß was Ursach, mitgebracht, nach der Kirchen. Hier stant ich vor dem Altar, verlasß die supplique des Juraten, examinirte alles sehr genau, bis wir den wahren Verlauf der Sache, so viel möglich, heraus brachten, wobey allerhand böse dinge mit hervorkamen, u. a. daß der Pastor einen Man in der Gemeine prügeln wollen, der aber solches nicht leugnet mit entsetzlicher Hestigkeit erzählte, wie derselbe Man Ihn vor einen Schelm gescholten etc. Wir nahmen darauf den Pastorem allein, 10 zeigten Ihm sein Verbrechen, ermahnten Ihn zur Erkenntnis seiner Sünden, und mußte er mit einem Handtschlag vor dem Altar Gott und uns angeloben, daß er eine seinem Amt gemäße conduite führen und sich für schändlichen Mißbrauch seines Ampts auf der Cantzel und Beichtstuhl hüten wolte, auch sonst freundlich, sanftmütig und verträglich leben. 15

Wie Er abgetreten, ward die Gemeine und Kläger vorgenommen, Ihr Verbrechen Ihnen auch gezeigt, wobey Sie angewiesen wurden, wie Sie hinfünftig gegen Ihren Prediger sich aufführen solten¹⁾, so Sie auch stipulata manu gelobet. Worauf beyde Parteyen zusammen gebracht und mit einem Handtschlag ausgeföhnet wurden. Wie aber einer nach dem andern hinzutrat und es 20 zuletzt an Klägern als dem Jüngsten kam, wolte Er dem Pastori nicht die Handt geben, wante nach vielem Zureden endlich vor, wo es seine Frau thun wolte, so wolte Er's auch thun. Wie Ich nun replicirte, daß solches sehr weitläufig, und Er versetzte, seine Frau wäre hier, Er hätte Sie mitgebracht, mußte Er Sie holen. Die Frau ging darauf, gleich wie Ich Sie angedet, mit 25 christlicher Freundigkeit zu Ihrem Prediger, gab Ihm die Handt, da Ihr Mann, wiewol was schläfrich, endlich folgte. Wir gingen darauf nach dem Pastorat, und hörte Ich bey dem Eintritt ins Haus ein groß Geschrey, und wie Ich näher kam, war es die Pastorin von Galmßbüll, die als unsinnlich rafete und, wie es schien, Mir gerne ins Gesicht geslogen wäre, wan Ihr Mann und 2 andere 30 Prediger nicht vor Ihr gestanden, schalt dabey heftig. Die Ursach war, daß Ich das Weib (wie sie sprach) in die Kirche fodern laßen und Sie davon excudiret; was auch die Prediger und Ihr Mann von der Ursache beybrachten, so half solches nichts, und schlugen endlich ein Paar Prediger ihre Hände in die Höhe und sagten: Nun sehen wir, woher alles Unglück von Galmßbüll komt. 35

Ich speysete ein wenig und eylte dabey nach Condern, weil umb die Mittagstunde ein Tauwetter eingefallen. Indessen da die Gemeine sehr verlanget, daß der Vergleich schriftlich entworfen und Ihnen communiciret werden möchte, so entwarf Ich denselben nach einigen Tagen, da Ich Zeit dazu fandt, und unterschrieben Ihn die andern Prediger mit Mir. Cit. C.) Die Publication 40

¹⁾ In dem Aktenstück über diesen Vergleich wurde die Gemeine angewiesen, wenn sie zukünftig mit ihrem Pastor etwas zu besprechen hätten, nicht in sein Haus zu gehen, sondern ihn in die Kirche fordern zu lassen. Ein merkwürdiges Vertrauen auf den Einfluss der Heiligkeit des Orts, an dem doch der Zank ausgebrochen.

aber verschob sich, nachdem die Gemeine mehr als einmahl wahrender Zeit darum angehalten, bis ich im Sommer zur visitation kam, weil ja die Parteyen weit weg und Ich sie auf 3 groe Meilen Weges nicht eincitieren mochte. Wie nun bey der visitation der Gottesdienst zum Ende und die Gemeine weg war, trat Ich fur den Altar, forderte den Pastoren, die Eltisten der Gemeine und den Klager, zeigte an, da Ich auf Begehren den Vergleich publiciren und zur Nachricht communiciren wolte. Der Pastor aber verstellte sein Gesicht, sprang rundt umb und sagte, er wolle von keine Publikation wien, das ware ein Privatvergleich etc., lief auch zur Kirchen hinau. Ich und H. Arends, Pastor von Risum, den Ich mitgenommen hatte, gingen Ihm nach, brachten Ihn zuruck in die Kirche, da Ich aber wieder von dem publiciren redete, lief Er wieder davon und sagte: Gott bewahre Euch! Gott bewahre Euch! Er war also weg, seine Frau kam hingegen wieder au dem Hause in die Kirche gelaufen, Und weil des Klagers Frau mit vor den Altar getreten, die Publikation anzuhoren, weil Ihr Mann nach Norwegen gefegelt, so ging die Pastorin auf diese Frau, sobaldt Sie selbige erblickte, lo, schalt auf Sie, so da Ich froh war, da Ich beyde Frauens auf den Kirchhof hinau in die freye Luft krichte; Alle Leute lagen umbher in den fenstern, wolten erwarten, wie dis abgehen wurde. Ich uberredete aber endlich des Klagers Frau, die Ich Ihrer hohen Schwangerschaft erinnerte und wa boses und vor Gott unverantwortliches Sie Ihr selbst zuziehen konnte, da Sie wegging. Ich selbst aber war hieruber so alteriret, da Ich ungegeen wegreisen wolte, blieb aber endlich, umb des Predigers Ehr bey der Gemeine zu conserviren.¹⁾

Indeen, da diese Sache im Sommer bey der Visitation vorging, war in der Himmelfahrtswoche vorher die sehr schlimme Sache passirt, warumb sich Klager endlich zu Euer Konigl. Mayst. Ober-Consistorialgericht gewant. Es kam namlich Klager von Hamburg auf Norwegen gefrachtet vor Galmbull gefegelt, lie den Anfer fallen, ging zu Lande und verlangte vor seiner Reise mit seiner ziemlich hoch schwangeren Frau das H. Nachtmahl am Himmelfahrtstage in 30 offentlicher Gemeine, soviel mein wient. Der Pastor schlug es ihm rotunde ab, sagend, Er wolte Ihm nichts neues machen. Er solte warten, bis andere mehr ordinair hingingen, nemlich am Sontagen. Der Klager ward daruber sehr erbittert, kam des folgenden Sonnabends nach Tondern, klagte mir solches, weynte dabey vor Eyfer heftig. Ich wollte Ihn besenftigen, erboht mich auch, 35 Ihm einen Befehl an den Pastor zu geben, da er Ihm et uxori die sacra reichen solte. Er lief aber mit erhitztem Gemuht zum Hause hinau, sagend, Er hatte es Mir nur sagen wollen, verlangte nun und in Ewigkeit von dem Pastoren die sacra nicht mehr, wolte einen andern Beichtvater haben, wurde Er aber auf dieser Reise zur See umbkommen, so solte seine Seele auf des 40 Pastoris Seele gebunden seyn, setzte auch darauf seine Reise nach Norwegen

¹⁾ Die Publikation unterblieb also propter honorem ministerii. Erst im Marz des folgenden Jahres (1719) hat Reimarus den Vergleich auf Befehl des Obergerichts dem Juraten zugestellt, als dieser denselben fur die Anklage gebrauchte.

fort. Daranf schrieb seine Frau an Mir den 25. Aug. 1718, verlangte einen andern Beicht Vater, der nicht alleine Ihr die sacra reichen, sondern auch Ihr Kind, das Sie noch trug, nachmahls taufen sollte etc., und Ich antwortete Ihr darauf den 29. Aug. sehr beweglich und wolte Sie zurecht bringen, aber vergeblich. (Lit. D u. E.)¹⁾ Wie Ich nun bey dem obigen Kärm in der Kirch 5 und auf dem Kirchhofe, diese Sache auf dem Kirchhofe, da Ich die Frauens weggebracht, dem Pastori ernstlich vorhielte, wolte Er durchauß nicht erkennen, daß Er darin Unrecht gethan, und ob ich Ihm gleich erwieß, daß er aus purer Bosheit diesen Eheleuten die sacra versaget, denn Ich wolte Ihm gleich andere Kirchspilsleute vorstellen, denen Er die sacra, wan Sie zur See fortmüßten, pri- 10 vatim in der Woch gereicht, so blieb Er bey seinen 5 Augen und sagte: Er hätte es doch niemahlen jemanden am Himmelfahrtstage gegeben, grade als wenn dieser große Tag mit solchen schwarzen Buchstaben bey Uns Christen im Calender gezeichnet wäre, daß man sich ja hüten müße, die sacra mit diesem Tage zu verunehren. Wie Ich nun in Gegenwart des Pastoris Arends, den 15 Ich bey Mir hatte, und der alle diese Händel mit angesehen und gehört, Ihn ernstlich ermahnte, daß Er sich vorsehen möchte, denn es würde auf solchen Mißbrauch des Ampts endlich eine suspension folgen, so replicirte er mit erbittertem Gesicht: Laß Sie mich absetzen, haben Sie Recht dazu? Indessen ist der von Sallern, wie Ich höre, im Sommer darauf²⁾ nach Neumünster (vielleicht studio) 20 verreißt und hat den Klägern Luft gegeben, daß sie den Pastoren Sel. von Deetzbüll hohlen laßen, der sie communiciret und auch Ihr Kind getauft. Indessen ist nun ferner in diesem 1719 des Klägers Mutter, die vordem auf Galmßbüll gewohnt, nun aber bey Ihrer andern Tochter zu Deetzbüll sich einige Jahre aufgehalten, daselbst auch die sacra genoßen, Ihre Kinder zu besuchen 25

¹⁾ Diese ganze Geschichte war also noch vor der unglücklichen Visitation am 14. September 1718 geschehen und sollte dabei gleichfalls in Ordnung gebracht werden. Aus der Antwort des Reimarus an die Frau geht die Notlage hervor. Er schreibt: »Dass es in keines privat Menschen und also auch in meiner Amtsmacht nicht stehet, darin [in der Parochialordnung] 30 Veränderung zu machen. Wer demnach seinen vorgesetzten Prediger nicht gebrauchen will, der muss entweder auss seinem in ein anderes Kirchspil ziehen oder auch von hoher Landes Obrigkeit eine Dispensation aussbringen, dass er sich von seiner Gemeine hierin separiren könne.« Es gab also damals noch kein Dimissoriale. Die Erlaubnis, sich zu einem andern Pastor 35 halten zu dürfen, war auf keinem andern Wege zu erreichen als Bonke Brodersen ihn nachher einschlug.

²⁾ In der Reinschrift hat Reimarus geändert: »nachhero baldt«. Die Sache ist nicht ganz klar. Die Reise im Sommer darauf ist aus dem Taufregister nachzuweisen August 1719 und hängt vermutlich mit dem damals erfolgten Tode des Vaters v. Sallerns zusammen. Die Taufe des Kindes aber war schon im Herbst 1718. In der Verhandlung vor dem Oberkonsistorium behauptete der Kläger, dass v. S. sich direkt geweigert, das Kind zu taufen, v. S. dagegen, »dass er einst nicht auf dem Lande gewesen«, als das Kind geboren und getauft worden, »allermassen sie damit so sehr geeylet, dass 45 Principalis den fremden Prediger bey seiner Gegenwart diesen actum nicht streitig machen mochte«. Jedenfalls geht aus den Worten des Reimarus hervor, dass nur eine zufällige Abwesenheit des eigenen Pastors die Verrichtung der Amtshandlung durch einen andern ermöglichte.

auf Galmßbüll kommen, daselbst mit Krankheit befallen und gestorben, der gleichfalls im Todtbette das hl. Abendmahl versaget worden, und was darauf mit der Beerdigung intendiret, von Mir nach der Sachen Beschaffenheit, den Rechten und Landesherkommen nach dekretiret, dabey es auch sein Verbleiben 5 gehabt¹⁾, solches wird denen Actis zuletzt beygelegte Klage und worin in dorso befindliches decretum auch zeigen, mag alle Umstände davon hier nicht anführen, vor allem, da Ich den Pastoren von Sallern nicht demgegenüber ver-
 10 handeln noch erinnerlich, hoffe nicht, daß Ich im Hauptwerk werde gefehlet haben, obgleich unbekannte Umstände möchten unberührt gelassen seyn. Und da Eure Königl. Maytt. von selbst ersehen, wie ein Unglück auf Galmßbüll dem andern die Handt bent, und die nun so vielfeltig versuchte Gühte (darin Ich allemahl principia christiana sowoll als auch honorem ministerii treulich ob-
 15 serviret, wie inter acta diese beyden Vergleiche genugsam zeugen) nichts als nur eine cura palliativa gewesen, so hoffe Ich zu Gott, es werde nun einmahl der Hirte mit den Schafen erfahren, daß eine Obrigkeit im Lande sey, die Ihnen solche Schranken setzen könne, daß Sie hinkünftig Friede halten müssen. Bitte dabey allerunterthänigst, daß da diese Relation zur Erleuchtung oder Information
 20 des Oberrichters gewährt, daß Sie auch more consueto in des Oberrichters Händen bleibe und nicht ad acta oder zu den Parteyen kommen möge. Ich habe doch ein unerträglich Ampt, kan mich mit solchen giftigen Leuten nicht abgeben, denen es niemandt recht machet, genug, daß Ich vor Gott aufrichtig handele.

25 „Allergnädigst anbefohlene und in allerunterthänigste Devotion von dem Probst Reimaro zu Tondern abgestattete Relation betreffent den Streit-Handel auf Galmßbüll zwischen dem Pastoren und der Gemeine.“

Vor dem Oberkonsistorium in Gottorf hat dann am 15. Dezember die Verhandlung stattgefunden, und zwar ganz in den
 30 Formen eines Zivilprozesses²⁾ beiderseits unter dem Beistand von Anwälten. Wesentlich Neues hat der Kläger nicht geltend gemacht. v. S. aber hielt sich für ganz unschuldig. Sein Gegner habe sich seit drei Jahren seines Amtes entäussert und nicht in Galmsbüll, sondern in Deetzbüll für sich bitten lassen, habe auch
 35 nicht geopfert (das war also der eigentliche Grund alles Zorns).

¹⁾ Sie wurde denn auch in Deetzbüll beerdigt. Im Taufregister hat v. S. die Klägerin in diesem Jahre als Taufpatin eingetragen als »Greta Bonkens, mala mulier«.

²⁾ Das Oberkonsistorium bestand aus dem Obergericht und dem hinzu-
 40 gezogenen Generalsuperintendenten. Die Akten über die Verhandlung befinden sich im Königl. Staatsarchiv A IV, Nr. 27/138.

Darin sei auch nach dem Niebüller Vergleich keine Aenderung eingetreten, woraus man sehen könne, welche Bewandnis es mit seiner Busse und Bekehrung gehabt. Er habe ihm deshalb am Himmelfahrtstage das Abendmahl verweigert, »da in praesenti keine Not gewesen, und ihm in aller Freundlichkeit und Bescheidenheit geantwortet, dass er bis zum nächsten Sonntag warten und sich wohl vorbereiten möchte« (es bestand damals die Vorschrift, dass man sich 8 Tage vorher anmelden musste), »welches er aber nicht gewolt, sondern ob er wohl desselben Sonntags in der Kirchen gewesen, dieses heylige Werk verachtet«. 10
Ebensowenig wie dem Kinde die Taufe, habe er der Schwiegermutter das h. Abendmahl versagt, sondern nur geantwortet, »dass sie zwahr zu seiner Gemeine nicht mehr gehörte, sondern sein Amt verachtet hätte, allein wenn es nötig, wolte er ihr solches doch nicht versagen«. Darauf habe man nach Deezbüll geschickt 15 und ihn zurückgewiesen, als er durch die Küsterfrau seinen Dienst noch einmal angeboten.

Das Urteil lautet:

»Dass Kläger und dessen Ehefrau mit Vorbehalt aller der Kirchen sowohl als dem Beklagten sonsten zukommenden Gebühren zu erlauben, einen andern Beicht Vater aus der Nachbarschaft zu erwählen und sich dessen Ampts zu bedienen, Beklagter aber von der wieder Ihn ratione injuriarum gemachten impetition zu absolviren, beyde Theile auch sich dergestalt gegeneinander zu betragen haben, wie es einem Christlichen und exemplarischen 25 Prediger und Zuhörern eignet und obliegt, und sodann expensa zu compensiren.«

v. Sallern geschah also nichts. Von dem rigor justitiae war nichts zu merken. Sein Gegner erreichte nur, was jetzt ohne weiteres für selbstverständlich angesehen wird. Auch der Streit 30 wegen des Pastoratlandes war inzwischen zu v. S.'s Gunsten entschieden. Danach scheint auf Galmsbüll Ruhe eingetreten zu sein. Bis zu seinem Tode (Dez. 1727) hören wir von keinen weiteren Streitigkeiten. Durch den Tod seines Vaters sind vermutlich auch seine Vermögensverhältnisse besser geworden; hoffentlich 35 hat das sein Gemüt etwas beruhigt. Aber unvergessen blieb er in Galmsbüll. Noch 1790 heisst es von ihm in einem Akten-

stück: »Herr von Sallern, der gar wohl wusste, dass ein clericus viel besser sei denn ein Laie.«

Erfreulich ist die Persönlichkeit des Propsten Reimarus. Er hat die ganze Sache nicht juristisch, sondern seelsorgerlich
5 behandelt. Immer wieder fordert er die Gemeinde und die Nachbarpastoren auf zu bitten, »ob es dem Gott des Friedens gefallen möchte, endlich den Sathan unter unsre Füße zu treten«. Gleichwohl kann sein Verfahren uns als schwächlich erscheinen. Es richtet sich ja garnicht gegen den Pastor, der sein Amt nur
10 als ein Stücklein Brots ansieht, und der niederreisst statt aufzubauen. Er ist immer darauf aus zu vermitteln und meint ans Ziel gekommen zu sein, wenn er den Parteien seine Formel aufgedrängt hat, auch wenn sie innerlich in ihrem Trotz verharren. Aber es gab eben kein eigentliches Disziplinarverfahren. Die
15 einzige Strafe war ja die Amtsentsetzung. Deren Anwendung aber hiess den Mann ins Elend stossen, denn pensionieren gab es nicht. Das Oberkonsistorium war dazu mehr ein weltliches Gericht als eine geistliche Behörde. So war Reimarus selbst offenbarem Trotze gegenüber machtlos. Es lag weniger an seiner
20 Person als an dem unentwickelten Zustand der kirchlichen Rechtsverhältnisse. Dieser ist uns überall entgegengetreten, bei den Besetzungs-, Examinations- und Gehaltsverhältnissen. Wir haben gesehen, was das Fehlen einer so einfachen Sache, wie das Dimissoriale ist, bedeuten konnte. Man redet jetzt wohl davon,
25 dass Christenthum und Recht eigentlich nichts miteinander zu thun hätten. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt uns, was wir an den Rechtsordnungen haben, die unsere Kirche im Laufe der Zeit sich schaffen musste.
